buktions- und Berbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Berbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt bie Reichsgesetzung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Bölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions. I und Verbrauchs-Steuern, ge. S. 108. schieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber bas Nähere

feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktionsoder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen beutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- ober ausgehen, Bölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über ben Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über bas Gewerbewesen Reichsgesehe zu erlassen und bie Ausführung berselben zu überwachen.

§. 40.

Erfinbungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht ber Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabritzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

